

Verwaltungsgericht Hannover Urteil vom 26.2.2013 – 4 A 734/12 – Nicht rechtskräftig Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.1 Nr. 27

Leitsatz

Bei der Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 4 Abs. 5 DSchG steht dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ein Beurteilungsspielraum zu.

Zum Sachverhalt

Die Kl. beantragte beim Landesamt für Denkmalpflege den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids, mit dem die Denkmaleigenschaft einer Kirche festgestellt wurde, nachdem diese in die Liste der Baudenkmale eingetragen worden war. Das Verwaltungsgericht hob den feststellenden Bescheid auf.

Aus den Gründen

(...)

Die als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der feststellende Bescheid des Bekl. vom 22.12.11 ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage des feststellenden Verwaltungsaktes ist § 4 Abs. 5 NDSchG. Danach hat das Landesamt für Denkmalpflege für ein Baudenkmal, das nach dem 30.09.11 in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen worden ist, auf Antrag des Eigentümers seine Eigenschaft als Baudenkmal festzustellen. Die C.-Kirche ist nach dem 30.09.11 in das Verzeichnis eingetragen worden, so dass der Bekl. in zeitlicher Hinsicht ermächtigt war, ihre Denkmaleigenschaft festzustellen. In materieller Hinsicht ist die Frage, ob es sich bei der C.-Kirche und ihrem Glockenturm um ein Baudenkmal handelt, anhand § 3 Abs. 2 NDSchG zu beantworten. Danach sind Baudenkmale bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 NBauO), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Die nach diesen Maßgaben erfolgte Feststellung des Bekl., am Erhalt der C.-Kirche bestehe wegen ihrer baukünstlerischen/-geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Erhaltungsinteresse, ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (dazu unter 1). Sie basiert teils auf einer nur unzureichend ermittelten Tatsachengrundlage, teils auf einem unzutreffenden Verständnis der gesetzlichen Vorgabe und ist daher rechtlich zu beanstanden (dazu unter 2).

1) Nach Auffassung der Kammer steht dem mit besonderem Sachverstand einer staatlichen Denkmalfachbehörde ausgestatteten Bekl. bei der Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 4 Abs. 5 NDSchG ein Beurteilungsspielraum zu. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Grundsätzlich gebietet Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, dass die Gerichte Entscheidungen der Verwaltung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig nachprüfen und zwar auch im Anwendungsbereich relativ unbestimmter Gesetzestatbestände und -begriffe (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.5.2007 3 C 8/06, juris mit Nachweisen hinsichtlich der Rspr. des BVerfG). Um einen solchen unbestimmten Rechtsbegriff wertenden Inhalts handelt es sich bei dem Begriff des Kulturdenkmals. Entsprechend ist in der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass dessen Anwendung grundsätzlich einer vollen gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist und die Frage, ob Kulturdenkmale im öffentlichen Interesse zu erhalten sind, von den Verwaltungsgerichten selbstständig zu beurteilen ist. Ein

Beurteilungsspielraum, der die gerichtliche Kontrolle einschränken könnte, besteht insoweit nicht (so schon BVerwG, Urteil vom 22.4.1966 IV C 120.65; vgl. etwa OVG TH, Ur. v. 30.10.2003 1 KO 433/00; OVG SN, Ur. v. 17.9.2007 1 B 324/06; BW VGH, Ur. v. 29.6.1992 1 S 2245/90; st. Rspr. des OVG Lüneburg, zuletzt Ur. v. 23.8.2012 12 LB 170, Ur. v. 26.3.1999 1 L 1302/97; jeweils m. w. N, jeweils juris).

Die oben zitierte Rechtsprechung betrifft jedoch ausschließlich Verfahren, in denen sich der Eigentümer eines – vermeintlichen – Baudenkmals und die zuständige Denkmalschutzbehörde über Erhalt, Veränderung oder Beeinträchtigungen eines Baudenkmals bzw. steuerrechtliche Vergünstigungen für ein Baudenkmal streiten. In Niedersachsen wirkt der Bekl. in derartigen Verfahren als staatliche Denkmalfachbehörde nur in seiner Funktion als fachlicher Berater der Denkmalschutzbehörden mit, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NDSchG. Für die übrigen Bundesländer gilt entsprechendes (vgl. Kleine-Tebbe, in: Kleine-Tebbe/Martin, Denkmalrecht Niedersachsen, 2. Aufl. 2013, § 21 Anm. 1). Führen derartige Streitigkeiten zu gerichtlichen Verfahren, ist der Bekl. entweder über § 99 VwGO oder über den Weg der Beiladung beteiligt und vermittelt dem Gericht u. a. das erforderliche Fachwissen für die Beurteilung der Denkmaleigenschaft eines Bauwerks.

Mit der Gesetzesnovelle vom 26.5.2011 (Nds.GVBl. S. 135) hat der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 5 NDSchG dieser außerhalb des Systems der staatlichen Denkmalschutzbehörden stehenden Fachbehörde eine eigenständige Kompetenz zum Erlass feststellender Verwaltungsakte zugewiesen. Nach Auffassung der Kammer wurde dem Bekl. damit gleichzeitig ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, so dass die gerichtliche Nachprüfung für diesen besonderen Fall der Feststellung der Denkmalfähigkeit auf die Einhaltung der rechtlichen Grenzen dieses Spielraums beschränkt ist. Ob § 4 Abs. 5 NDSchG eine sog. Beurteilungsermächtigung enthält, ist durch Auslegung des Gesetzes zu ermitteln und kann unter anderem dann angenommen werden, wenn der zu treffenden Entscheidung in hohem Maße wertende Elemente anhaften und das Gesetz für sie deshalb ein besonderes Verwaltungsorgan für zuständig erklärt, das weisungsfrei, mit besonderer fachlicher Legitimation und in einem besonderen Verfahren entscheidet (so BVerwG, Ur. v. 16.5.2007, a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen hinsichtlich der Rspr. des BVerwG).

So liegt der Fall hier. Die im Rahmen des § 4 Abs. 5 NDSchG zu treffende Entscheidung enthält in hohem Maße wertende Elemente und ist deshalb dem mit besonderer fachlicher Qualifikation ausgestatteten Bekl. zugewiesen. Denn ob einem Bauwerk Denkmalqualität zukommt, ist nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters zu entscheiden, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird (so OVG Lüneburg, Ur. v. 23.8.2012 12 LB 170/11, Juris m.w.N. hinsichtlich der st. Rspr.). Eine fachgerechte Einschätzung kann nur mit Blick auf die historischen und baugeschichtlichen Hintergründe des zu schützenden Baudenkmals in seiner Epoche fundiert abgegeben werden. Über den Begriff des „öffentlichen Interesses“ fordert sie aber auch die Berücksichtigung gegenläufiger Interessen, wie etwa die Erhaltungspflicht des Eigentümers, die optimale Nutzung der nur begrenzt vermehrbaren bebaubaren Fläche oder der nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder für den Denkmalschutz (vgl. hierzu Wiechert, in: Schmalz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2011, § 3 Rn 37). Sie erfordert daher neben hoher Sachkunde einen über den Einzelfall hinausreichenden Überblick und die Fähigkeit, unterschiedliche denkmalwürdige Bauwerke ihrer Wertigkeit entsprechend einzuordnen. Da dem Bekl. nach § 21 Abs. 1 NDSchG die Erfassung, Erforschung und Dokumentation aller Kulturdenkmale in Niedersachsen obliegt und er die wissenschaftlichen Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen hat, verfügt er über das erforderliche Fachwissen und langjährige Erfahrung. Er vermittelt in Niedersachsen in erster Linie das für die denkmalrechtliche Bewertung eines Bauwerkes erforderliche Fachwissen (so st. Rspr. des OVG Lüneburg, 26.11.1992 6 L 24/90, Juris m.w.N.). Es erscheint der Kammer daher sachgerecht, ihm für die in eigener Kompetenz getroffene Feststellung der Denkmaleigenschaft eines Bauwerkes einen Beurteilungsspielraum einzuräumen.

Mit Art. 19 Abs. 4 GG ist die Annahme eines Beurteilungsspielraums für den Bekl. vereinbar. Denn der Grundsatz, dass Verwaltungsentscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig gerichtlich zu überprüfen sind, gilt nicht ausnahmslos: In engen Grenzen und aus guten Gründen darf der Gesetzgeber eine Beurteilungsermächtigung vorsehen (so BVerwG, Ur. v. 16.05.07, a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen hinsichtlich der Rspr. des BVerwG). Derartig gute Gründe hat das Bundesverwaltungsgericht wegen der besonderen fachlichen Qualifikation der Behörde zum Beispiel angenommen bei der Sinnenprüfung für Wein (Ur. v. 16.5.2007, a.a.O.) oder für die Überprüfung, ob ein Vorhaben den Erhaltungszustand der Population einer geschützten Art beeinträchtigt (Ur. v. 9.6.2010 9 A 20/08, Juris).

Solche guten Gründe liegen auch hier vor. Die nach § 4 Abs. 5 NDSchG getroffene Feststellung, dass einem Bauwerk Denkmalqualität zukommt, ist im gerichtlichen Verfahren in ihrem sachlich-fachlichen Kern nicht ohne einen Sachverständigen überprüfbar. Wäre dieselbe Frage Gegenstand eines Verfahrens zwischen Bürger und Denkmalschutzbehörde – etwa um die Erhaltungspflicht –, wäre in erster Linie der Bkl. als Denkmalfachbehörde zur Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme berufen. In aller Regel würde das Gericht der Bewertung durch diese Fachbehörde folgen. Sie wäre allerdings einer „gegebenenfalls auch kritischen gerichtlichen Würdigung nicht gänzlich entrückt. Da es sich um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe handelt, muss das Sachverständigenurteil mindestens die rechtsstaatlichen Grenzen einhalten, die auch der Inanspruchnahme eines behördlichen Beurteilungsspielraums gezogen waren. Zu solchen Grenzen gehören die folgenden Anforderungen: Die Sachverständigenstellungnahme muss in sich widerspruchsfrei sein, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgehen und dem Gleichheitssatz entsprechen.“ (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.5.1996, 6 L 1350/95, Juris). Der Bkl. als Fachbehörde steht dem Gericht in Streitigkeiten nach § 4 Abs. 5 NDSchG in der Funktion als „Sachverständiger“ aber nicht zur Verfügung, da er selbst als handelnde Behörde am Verfahren beteiligt ist. Der streitgegenständliche feststellende Verwaltungsakt verkörpert hier seine in den sonstigen Streitfällen als Fachbehörde abgegebene gutachterliche Stellungnahme zur Denkmaleigenschaft eines Bauwerkes. Insoweit erscheint es der Kammer nur konsequent, den vom OVG Lüneburg in der oben zitierten Entscheidung vom 13.5.1996 entwickelten Rechtsgedanken fortzuführen und dem Bkl. im Rahmen seiner Entscheidung nach § 4 Abs. 5 NDSchG einen Beurteilungsspielraum einzuräumen.

Hinzu kommt, dass die sachverständige Bewertung der Denkmaleigenschaft eines Bauwerkes im Streitfall durch das Gericht nicht ohne weiteres vollständig nachvollziehbar ist, wenn es nicht zufällig selbst sachverständig besetzt ist. Da eine denkmalfachliche Stellungnahme – wie oben gezeigt – in hohem Maße wertende Elemente enthält, müsste eine vollständige Überprüfung wiederum einem Sachverständigen überlassen bleiben, der die Entscheidung des Bkl. auf einem vergleichbar hohen Kenntnisstand beurteilen könnte. Liegt dann – wie hier – eine der Einschätzung des Bkl. widersprechende Bewertung der ebenfalls mit hohem denkmalfachlichen Sachverstand ausgestatteten Stadtkirchenkanzlei vor, gerät der Grundsatz des Prozessrechts, dass die Beweisaufnahme dem Gericht selbst obliegt und dass ein Sachverständigengutachten dem Gericht lediglich die Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen vermittelt, an seine Grenzen.

2) Die Entscheidung des Bkl., die C.-Kirche als Baudenkmal einzustufen, unterliegt somit nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Die Kammer hat entsprechend den in § 114 VwGO genannten Grundsätzen zu überprüfen, ob die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, ob sie den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat und ob sie sich bei der eigentlichen Beurteilung an allgemeingültige Wertungsmaßstäbe sowie das Willkürverbot gehalten hat (st. Rspr. des BVerwG vgl. nur Urt. v. 16.5.2007 C 8/06, Juris m.w.N.). Dieser nur eingeschränkten Nachprüfung hält die Entscheidung des Bkl. nicht Stand. Hinsichtlich der angenommenen besonderen bau- und kunstgeschichtlichen Bedeutung der C.-Kirche hat der Bkl. den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt (dazu unter a). Den Gesetzesbegriff „städtebauliche Bedeutung“ hat der Bkl. verkannt (dazu unter b). Der Frage, ob der C.-Kirche eine wissenschaftliche Bedeutung außerhalb der Disziplinen Bau- und Kunstgeschichte zukommt, die ein öffentliches Interesse an ihrem Erhalt begründen könnte, muss die Kammer nicht nachgehen. Denn auf diesen Aspekt hat der Bkl. seine Entscheidung über die Denkmaleigenschaft der Kirche weder in der angefochtenen Entscheidung noch in der mündlichen Verhandlung gestützt.

a) Die in der angefochtenen Feststellung zum Ausdruck kommende Annahme des Bkl., am Erhalt der C.-Kirche bestehe aus bau- und kunstgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse, beruht auf einer nur unzureichenden Ermittlung des Sachverhaltes.

Einem Bauwerk kommt kunstgeschichtliche Bedeutung zu, wenn es ein charakteristischer Vertreter einer historischen Kunstgattung oder Stilepoche ist und als solcher die Entwicklung der Baukunst ablesbar macht (vgl. Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 3 Rn 25). Für die Kunst ist es bedeutsam, wenn es das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht oder mindestens den Eindruck vermittelt, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist (so BVerwG, Urt. v. 24.6.1960 II C 205.59, Juris). Der Bkl. weist insoweit zu Recht darauf hin, dass die C.-Kirche die charakteristischen Merkmale des Nachkriegskirchenbaus aufweist: Verwendung moderner Materialien (insb. Sichtbeton), Gruppierung der Gemeinde im Halb- oder Dreiviertelkreis um den Altar, Gestaltung des Gebäudes als Zelt, Schiff oder Arche, Abkehr vom

Repräsentationsbau, „Öffnung zur Welt“. Dies macht sie zu einem typischen Vertreter der Stilrichtung Nachkriegskirchen der 50/60er Jahre, was letztlich auch die Kl. nicht bestreitet. Zudem ist die C.-Kirche noch nahezu in ihrem Ursprungszustand erhalten. Nach dem bei der Ortsbesichtigung gewonnenen Gesamteindruck der Kammer stellt die C.-Kirche auch eine in gestalterischer Hinsicht gelungene Umsetzung der Grundsätze des Nachkriegskirchenbaus dar. Dabei ist nicht entscheidend, dass sie keine vollständig eigenständige gestalterische Leistung ihres Architekten darstellt. Der ehemalige Regierungsbaumeister Roderich Schröder hatte 1956 den Architektenwettbewerb mit seinem Entwurf gewonnen, der schon den fünfeckigen Zentralbau und den freistehenden Glockenturm vorsah. Die Innenausstattung geht bis in das Detail auf Schröders Entwürfe zurück (vgl. Entwurfsgeschichte Till Schröder). Dass die aparte Gestaltung mit dem verdrehten fünfeckigen Grundriss erst später in Zusammenarbeit mit einer Expertenkommission entstanden ist, schmälert die künstlerische Bedeutung der Kirche nicht. Das Bauwerk setzt ein künstlerisches Konzept gelungen um und ist daher um seiner selbst willen – also auch als Gemeinschaftsproduktion mehrerer Architekten – bedeutsam. Eine bau- und kunstgeschichtliche Bedeutung ist der C.-Kirche insoweit auch nach Auffassung der Kammer nicht abzusprechen; sie ist in diesem Sinne durchaus denkmalfähig (vgl. zur Begrifflichkeit Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert NDSchG a.a.O. § 3 Rn 33).

Die Schlussfolgerung des Bekl., am Erhalt der C.-Kirche bestehe deshalb ein besonderes öffentliches Interesse, beruht jedoch auf einer unzureichenden Tatsachenaufklärung, weil eine Inventarisierung und wissenschaftliche Erforschung der Vielzahl noch existierender Nachkriegskirchenbauten noch nicht ansatzweise vorliegt. Das Merkmal des öffentlichen Interesses erfüllt in Bezug auf die weitgefassten Voraussetzungen der Denkmalfähigkeit eine Korrektivfunktion und dient der Ausgrenzung denkmalpflegerisch unbedeutender, nur aufgrund individueller Vorlieben für denkmalwürdig gehaltener Objekte. Es bedarf deshalb in Bezug auf das konkrete Schutzobjekt einer Bewertung des Ranges seiner denkmalpflegerischen Bedeutung. Naturgemäß kommt in diesem Zusammenhang dem „Seltenheitswert“ eines Bauwerkes besondere Bedeutung zu. Er kann es rechtfertigen, aus einer Vielzahl vergleichbarer Objekte bestimmte Schutzobjekte als erhaltungswürdig herauszuheben (so OVG Lüneburg, Urt. v. 26.3.1999 1 L 1302/97, Juris). Kirchenbauten der 50/60er Jahre sind nicht selten; allein in Hannover gibt es nach den übereinstimmenden Bekundungen der Beteiligten an die 30 Bauwerke dieser Epoche, landesweit um ein Vielfaches mehr. All diese Kirchen setzen die oben genannten Gestaltungsmerkmale ihrer Stilepoche mehr oder weniger gelungen um und selbst der Bekl. geht davon aus, dass nicht jede dieser Kirchen erhaltenswert ist. Um ein öffentliches Interesse am Erhalt gerade der C.-Kirche begründen zu können, müsste der Bekl. also eine hochrangige denkmalpflegerische Bedeutung dieser Kirche feststellen können, die sie aus der Vielzahl der Kirchenbauten dieser Epoche heraushebt. Dies ist aber ohne eine denkmalfachliche Inventarisierung und Bewertung zumindest eines überwiegenden Anteils der übrigen vorhandenen 50/60er Jahre Kirchen vernünftigerweise nicht möglich. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Kirchenbauten dieser Stilepoche steht erst ganz am Anfang. Erst acht Bauwerke aus dieser Zeit sind landesweit in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen, es existiert eine – unvollständige – Vorschlagsliste der Architektenkammer und der Bekl. gesteht zu, dass angesichts der Vielzahl der Bauten eine weitere Erfassung und Unterschutzstellung als wichtige denkmalfachliche Aufgabe für die nächsten Jahre anstehe. Damit fehlt jedoch die Basis, auf der der Rang der denkmalpflegerischen Bedeutung der C.-Kirche beurteilt werden kann (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 14.10.1982 6 A 123/80 = BRS 39, Nr. 135).

Ein „absolutes“ Alleinstellungsmerkmal, das die besondere Bedeutung der C.-Kirche auch ohne eine vergleichende Untersuchung begründen könnte, liegt nicht vor. Die Gestaltung der C.-Kirche ist – davon gehen beide Beteiligten aus – nicht in dem Sinne beispielgebend, dass sie stilbildend auf ihre Epoche eingewirkt hätte. Die Kirche nimmt vielmehr Gestaltungselemente anderer wegweisender Kirchen auf, etwa die der von Oesterlen geschaffenen St. Martinskirche in Linden. Ihr Erbauer ist architekturgeschichtlich auch nicht so bedeutsam, dass die C.-Kirche allein aus diesem Grund wie etwa das Erstlingswerk eines überragenden Architekten eine Sonderstellung einnehmen könnte. Eine derartige Sonderstellung erwächst der Kirche auch nicht aus dem Umstand, dass der Bekl. auf Anregung der Tochter des Architekten mit der Eintragung der C.-Kirche auf die Veräußerungswünsche der Kl. und damit einhergehende Veränderungs- bzw. Abrisspläne reagiert hat. Der Bekl. möchte die bauliche Substanz zunächst sichern, um die Kirche später in einem Gesamtzusammenhang mit den anderen Kirchengebäuden der Epoche bewerten zu können. Es wäre aber ein Zirkelschluss anzunehmen, allein der Wunsch, die bauliche Substanz für die wissenschaftliche Bewertung einer etwa gegebenen Sonderstellung der Kirche zu erhalten, könne diese Sonderstellung bereits ausmachen. Zu einem derartigen Zweck bietet z. B. das von einer konstitutiven Wirkung der

Eintragung in die Denkmalliste ausgehende Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg den vorläufigen Schutz nach § 17. Danach kann die höhere Denkmalschutzbehörde anordnen, dass Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmallbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragen gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Monaten bewirkt wird. Eine derartige Möglichkeit, ein in Frage kommendes Baudenkmal zunächst für eine eingehende Bewertung zu sichern, bietet das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz jedoch nicht. Es dürfte im Regelfall auch nicht erforderlich sein, weil der Eintragung eines Bauwerkes in die Denkmalliste nur deklaratorische Bedeutung zukommt, § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSchG.

b) Entgegen der Auffassung des Bekl. besteht am Erhalt der C.-Kirche wegen städtebaulicher Bedeutung jedenfalls kein besonderes öffentliches Interesse. Den Begriff „städtebauliche Bedeutung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG hat der Bekl. verkannt. Städtebauliche Bedeutung kommt einer Anlage zu, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder zusammen mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise bestimmt (VGH München, Beschluss vom 4.9.2012 2 ZB 11.587, Juris), das Gebäude mithin zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt (so OVG TH, Urt. v. 30.10.2003 1 KO 433/00, Juris m.w.N. hinsichtl. der Rspr. des OVG SN und des OVG B). Der Verweis des Bekl. darauf, dass die Kirche durch ihre exponierte Stellung auf einem Eckgrundstück, ihre Gestaltung als Solitärbau und ihrem hohen freistehenden Glockenturm einen städtebaulichen Akzent setzt, reicht insoweit nicht aus.

(...)